



Herrn
Bundesrat Moritz Leuenberger
Eidg. Department für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

26. März 2003

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) sowie die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) (Gesamtrevision der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen VVS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. November 2002 und nehmen gerne zur randvermerkten Angelegenheit Stellung. Unsere Antwort stützt sich auf eine Umfrage bei den kantonalen Industrie- und Handelskammern, interessierten Branchenverbänden sowie der Abfallwirtschaft-Plattform von economiessuisse. In diesem Zusammenhang danken wir für den regelmässigen Gedankenaustausch mit Ihren Mitarbeitern über die Entwicklung der VVS zur VeVA im Rahmen der Sitzungen der Abfallwirtschaft-Plattform von economiessuisse während der letzten Jahre.

economieuisse begrüsst die neue Verordnung, die eine Reihe von Erleichterungen speziell im Bereich der Anwendung des Begleitscheines und durch die Homologisierung der Abfallcodes mit der EU auch beim grenzüberschreitenden Abfallverkehr mit sich bringt. Wir unterstützen daher grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage, da sie den Anliegen des Umweltschutzes Rechnung trägt und gleichzeitig versucht, durch praxisbezogene Vereinfachungen die Unternehmen nicht zusätzlich zu belasten. Zudem begrüssen wir, dass die Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) in einer separaten Ausführungsverordnung enthalten sind und auf diese Weise Änderungen speditiver durchgeführt werden können, ohne dazu die VeVA einbeziehen zu müssen.

Grundsätzliches

Die Überarbeitung der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen und eine damit verbundene Vereinfachung der Administration (Begleitscheine) ist nötig und zu begrüßen. Positiv ist die Einführung des elektronischen Begleitscheins. Dies erleichtert die administrative Abwicklung. Die Abfallcodes werden aus dem EU-Recht übernommen. Dies hat Vorteile im grenzüberschreitenden Abfallverkehr.

Der Beachtung der Verhältnismässigkeit, einer praxisorientierten pragmatischen Umsetzung sowie dem einheitlichen Vollzug messen wir auch in diesem Geschäft grösste Bedeutung zu. In diesem Sinn und Geist möchten wir die Bereitschaft des Bundes, bei der Erarbeitung von Vollzugshilfen mit der Wirtschaft zusammenzuarbeiten, positiv hervorheben.

Wir begrüßen, dass die Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) in einer separaten Ausführungsverordnung enthalten sind und auf diese Weise Änderungen ohne Einbezug der VeVA durchgeführt werden können. Wir erachten es aber als wichtig, dass die Kompetenzen für Veränderungen mit schwerwiegenden politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen nach wie vor beim Bundesrat belassen werden und in der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen nur „technische“ Änderungen Eingang finden sollen. Ausserdem gehen wir davon aus, dass auch zukünftig bei Änderungen der LVA die betroffenen Stellen in den Meinungsbildungsprozess involviert werden.

Zusätzlich zu den nachfolgenden Detailbemerkungen bitten wir Sie, auch eine Anpassung der betroffenen Anwendungen in Artikel 2 der VREG an die Geräteliste im Anhang 1 der EU-WEEE-Richtlinie gelegentlich ins Auge zu fassen. Dies vor allem in den Bereichen, die in der Schweiz noch nicht zufrieden stellend gelöst sind. Bevorzugt sollte bis zur Umsetzung der WEEE-Direktive in den EU-Mitgliedstaaten in der Schweiz aber eine Phase der Freiwilligkeit genutzt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

1.1. **Art. 35, Abs. 2**

Auslagen können zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden. Die Formulierung erscheint uns zu offen und beschränkt die totalen Kosten für die Unternehmen nicht.

Antrag

Da auch im erläuternden Bericht zusätzliche Ausführungen fehlen, beantragen wir Ihnen, Absatz 2 zu streichen oder gegebenenfalls präziser zu formulieren.

1.2. **Art. 39, Abs. 2**

Es wird vorgesehen, periodisch eine Liste der Abgeberbetriebe von Sonderabfällen zu veröffentlichen.

Antrag

Wir möchten nachdrücklich darauf hinweisen, dass dem Aspekt des Datenschutzes genügend Beachtung zu schenken ist. Ein Zusammenschluss der geplanten und bereits vorhandenen Statistiken über die Umweltauswirkungen einzelner Betriebe ermöglicht potentiell ein erstaunlich genaues Bild über die Produktionsmethoden dieser Unternehmen. Es darf deshalb für nicht autorisierte Personen keinerlei Möglichkeit bestehen, über Abgeberbetriebe, seine Betriebsnummer, andere Stichworte oder sonst wie im System Details über Abfallarten, Mengen von gemeldeten Abfällen etc. abzurufen.

1.3. **Anhang 1, Punkt 1.7**

In der Praxis stellt teilweise auch die Entsorgungsunternehmung die Entsorgungskosten dem Transporteur in Rechnung, damit der Abgeber des Abfalls nur eine Rechnung erhält. Dieser Umstand führt dazu, dass sinnvollerweise auch der Begleitschein über den Transporteur an den Abgeber zurückgesandt wird.

Antrag

Die Entsorgungsunternehmen **oder die Transporteure** müssen innert 25 Arbeitstagen nach Erhalt **bzw. Ablieferung** des Sonderabfalls dem Abgeberbetrieb einen **durch die Entsorgungsunternehmen** vervollständigten Begleitschein zurücksenden.

1.4. **Anhang 1, Punkt 2, Ziff. 1.1**

Wir erachten die Implementierung eines online-Begleitscheinsystems als Fortschritt.

Antrag

Das online-Begleitscheinsystem soll ab Inkrafttreten der VeVA funktionstüchtig sein.

2. Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA)

2.1 Code des Abfalls 03 03 05

Im Unterschied zur europäischen Regelung werden De-Inkingschlämme aus dem Papierrecycling als Sonderabfälle bezeichnet. Aus dem De-Inkingprozess fällt Material an, welches praktisch den Faserabfällen, Faser-/Füllstoff und Überzugsschlämmen aus der mechanischen Abtrennung (03 03 10) entspricht. Es besteht zur Hauptsache aus Fasern, Kalk- und Kaolin und wenig Kunststoffbinder zu jeweils wechselnden Anteilen und gefährdet, wie Analysen belegen, die Umwelt nicht spezifisch (vgl. Beilage).

In der Schweiz werden in den dafür eingerichteten Papierfabriken die prozessbedingten Faser-/Füllerabfälle aus dem Papierrecycling in Wirbelschichtöfen zur Energiegewinnung direkt verbrannt. Der Papierschlamm, welcher nicht auf diese Weise verbrannt werden kann und einen hohen Faser- und Kalkgehalt aufweist, wird bereits seit einigen Jahren erfolgreich als Porosierungsmittel in der schweizerischen Backsteinindustrie verwendet. Weil die Abnahmekapazität der schweizerischen Backsteinindustrie zur Entgegennahme der etwa 70'000 t Papierschlämme/a nicht ausreicht, wird ein Teil davon auch in deutschen Backstein-

werken verwertet. Diese Abfallexporte werden bereits heute alljährlich durch die zuständigen deutschen und schweizerischen Behörden bewilligt.

Sollte der De-Inkingschlamm als Sonderabfall gelistet werden, würde dies zu einem grossen administrativen Aufwand bei den Abgeberbetrieben, den Transporteuren und den Abnehmerbetrieben führen, welcher zu den kaum denkbaren Risiken in einem sehr grossen Missverhältnis steht.

Antrag

De-Inkingschlämme sind entsprechend dem europäischen Abfallverzeichnis nicht als Sonderabfälle aufzuführen.

2.2 Code des Abfalls 15 01 10

Gemäss diesem Code werden Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe oder von Sonderabfällen enthalten, als Sonderabfall bezeichnet und ihr Transport erfordert demzufolge einen Begleitschein. Solche Verpackungen oder Gebinde (Metall-, Kartonfässer, Metall-, Plastikcontainer etc.) werden oft leer, aber mit Resten von chemischen Produkten oder Zwischenprodukten, von Kunden zurück zum Lieferanten oder zur Reinigung oder von einem Werk zu einem anderen, eigenen Werk transportiert. Oft handelt es sich auch um sogenannte Mehrweggebinde. Die vorgeschlagene Regelung hätte zur Folge, dass für diese Transporte ein Begleitschein auszufüllen wäre, was einem administrativen Mehraufwand entspricht. Dies ist unseres Erachtens unnötig und ungerechtfertigt.

Antrag

Für diese Fälle entfällt die Begleitscheinpflicht, eventuell Zurückstufung auf „andere kontrollpflichtige Abfälle“. Man könnte diese Abfälle auch wie „Warenretouren“ behandeln, welche keinen Begleitschein erfordern (ähnlich wie Art.6 Abs.2 Bst.b).

2.3 Code des Abfalls 15 01 98

Neu sind Holzabfälle aus Verpackungen mit Pressspanteilen anderen kontrollpflichtigen Abfällen zugeordnet. Das hat zur Konsequenz, dass in der Zukunft Einwegpaletten und Verpackungen aus unbehandeltem Holz und geringem Anteil Pressspanteilen als Holzschnitzel in vielen gewerblichen und kommunalen Feuerungen nicht mehr verbrannt werden können. Der Verzicht auf diese sinnvolle Wärmenutzung wird bei vielen KMU zu Verteuerung der Energiekosten führen, da sie auf andere Brennstoffe ausweichen müssen. Die Folgen dieser Vorschrift sind deshalb nicht im Sinne einer nachhaltigen Energiepolitik.

Antrag: Holzabfälle wie Einwegpaletten und Verpackungen aus unbehandeltem Holz und geringem Anteil Pressspanteilen zurückstufen von Code 15 01 98 auf Code 15 01 03.

2.4 Abfall-Liste als elektronisches File

Antrag

Die Abfall-Liste (LVA) sollten nicht nur als PDF-File sondern auch als elektronischer Datensatz bezogen werden können, da dies die Arbeit besonders bei grösseren Firmen beträchtlich erleichtert.

Wir danken Ihnen für die gebührende Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anträge. Bitte beachten Sie auch die Ihnen direkt zugestellten Stellungnahmen unserer Mitgliedsorganisationen.

Mit freundlichen Grüßen

economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. René Buholzer
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilage erwähnt